

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Das am 11. Juli 1936 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Österreich* abgeschlossene *Übereinkommen* <sup>1)</sup> dient, wie in der Präambel zum Ausdruck gebracht ist, dem Zweck, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten »wieder normal und freundschaftlich zu gestalten«. Es ist den Regierungen der beiden Staaten überlassen, von sich aus die Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Voraussetzungen für die gewünschte Entspannung geschaffen werden.

Zunächst sind auf Grund des Übereinkommens die Hindernisse beseitigt worden, die in den letzten Jahren für den Reiseverkehr bestanden haben. Durch Reichsgesetz vom 24. August 1936 <sup>2)</sup> und durch österreichisches Bundesgesetz vom 27. August 1936 <sup>3)</sup> sind für die Ausreise deutscher Staatsangehöriger nach Österreich und österreichischer Staatsangehöriger nach Deutschland neue Bestimmungen getroffen und die in dem Reichsgesetz vom 29. Mai 1933 <sup>4)</sup> und in der österreichischen Verordnung vom 1. Juni 1933 <sup>5)</sup> enthaltenen Beschränkungen aufgehoben worden. Die wirtschaftliche, namentlich die devisentechnische Seite des Reiseverkehrs ist in dem *Abkommen über den Reiseverkehr aus dem Deutschen Reich nach Österreich* geregelt worden, das am 22. August 1936 unterzeichnet wurde und in Kraft trat <sup>6)</sup>.

Am gleichen Tage wurde ein *Deutsch-Österreichisches Verrechnungsabkommen* <sup>7)</sup> unterzeichnet, dem am 26. August 1936 das *Abkommen über Paßerleichterungen im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bundesstaat Österreich* <sup>8)</sup> gefolgt ist.

Der am 5. August 1936 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Litauen* erfolgte Abschluß von *Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr* <sup>9)</sup>,

<sup>1)</sup> Abdruck nach dem amtlichen Communiqué des DNB in Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik 1936, S. 207. Ebenda S. 208ff. auch die anlässlich der Unterzeichnung gehaltene Rundfunkrede des Bundeskanzlers Schuschnigg, sowie der Wortlaut der bei dieser Gelegenheit zwischen dem österreichischen Bundeskanzler einerseits, dem Führer und Reichskanzler sowie dem italienischen und ungarischen Ministerpräsidenten andererseits gewechselten Telegramme.

<sup>2)</sup> RGBl. I 1936, S. 647. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes v. 26. 8. 1936: RGBl. I 1936, S. 648.

<sup>3)</sup> Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 290.

<sup>4)</sup> RGBl. I 1933, S. 311.

<sup>5)</sup> Bundesgesetzblatt 1933 Nr. 208.

<sup>6)</sup> Deutscher Reichsanzeiger Nr. 201 v. 29. 8. 1936, S. 1; Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 291.

<sup>7)</sup> RGBl. II 1936, S. 292; Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 292.

<sup>8)</sup> Deutscher Reichsanzeiger Nr. 201 v. 29. 8. 1936, S. 2; Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 294.

<sup>9)</sup> RGBl. II 1936, S. 248; Amtsblatt des Memelgebietes 1936, S. 814; Vyriausybes Zinios I 1936 Nr. 552.

über die *Zahlungen im Warenverkehr*<sup>1)</sup> und *über den kleinen Grenzverkehr*<sup>2)</sup> stellt — nach den Worten der Deutschen diplomatisch-politischen Korrespondenz<sup>3)</sup> — »einen bedeutsamen Schritt der deutscherseits erstrebten Normalisierung der Beziehungen beider Staaten dar.«<sup>4)</sup>

Die *Revidierte Rheinschiffsahrtsakte*, die auf Grund des *Modus vivendi* vom 4. Mai 1936<sup>5)</sup> zwischen den Unterzeichnerstaaten desselben (*Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz*) am 1. Januar 1937 mit Ausnahme derjenigen Vorschriften in Kraft treten sollte, die den bisher noch nicht erfolgten Beitritt der Niederlande voraussetzte, sollte zum Teil die auf das Rheinschiffsahrtsregime bezüglichen, Deutschland diskriminierenden Vorschriften des Versailler Vertrages beseitigen.

Grundlage des Rheinschiffsahrtsregimes war bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrages die zwischen Frankreich, Preußen, den Niederlanden, Bayern, Baden und Hessen abgeschlossene sog. Mannheimer Konvention vom 17. Oktober 1868<sup>6)</sup>, die — ergänzt und teilweise abgeändert durch ein Zusatzprotokoll vom 18. September 1895<sup>7)</sup> und ein Abkommen vom 4. Juni 1898<sup>8)</sup> — im Anschluß an frühere Abkommen<sup>9)</sup> im Interesse der Rheinschiffahrt eine Zusammenarbeit zwischen den Rheinuferstaaten vorsah, als deren Organ die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bestand, in der die Uferstaaten auf der Grundlage völliger Parität vertreten waren.

Der Versailler Vertrag ließ die Mannheimer Konvention als solche

---

1) RGBl. II 1936, S. 266; Amtsblatt des Memelgebietes 1936, S. 845.

2) RGBl. II 1936, S. 269; Amtsblatt des Memelgebietes 1936, S. 849.

3) Nr. 164 vom 5. 8. 1936.

4) Vgl. die Reichstagsreden des Führers und Reichskanzlers v. 21. 5. 1935 und 7. 3. 1936 (Reichstagsitzungsberichte: 5. Sitzung: 1935, S. 52, 6. Sitzung: 1936, S. 74 und diese Zeitschrift Bd. VI, S. 306).

5) Authentischer franz. Text: *Recueil des Lois Fédérales* 1936, S. 699 ff.; deutsche Übersetzung: *Eidgenössische Gesetzsammlung* 1936, S. 675; *Deutscher Reichsanzeiger* Nr. 118 vom 23. 5. 1936, S. 1.

6) *Martens* 1 N. R. G. XX, 355.

7) *Martens* 3 N. R. G. II, 796.

8) *Martens* 2 N. R. G. XXXIX, 113.

9) § XXXIX des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. 2. 1803 (*Descamps-Renault, Recueil International des Traités du XIX<sup>e</sup> siècle*, Bd. I, S. 58); Oktroivertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 15. 8. 1804 (*Martens, Recueil des principaux traités d'alliance etc.*, Bd. VIII, S. 261 ff.); Annex 16 B zur Wiener Schlußakte vom 9. 6. 1815 (*Descamps-Renault, Recueil International des Traités du XIX<sup>e</sup> siècle*, Bd. I, S. 366 ff.); Mainzer Rheinschiffsahrtsakte zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau, den Niederlanden und Preußen vom 31. 3. 1831 (*Martens, Nouveau Recueil des traités d'alliance etc.*, Bd. IX, S. 252).

bestehen, änderte sie aber durch die Artt. 65, 354—356, 358—362 in entscheidenden Punkten ab. Gemäß Art. 355 erhielten in der Zentralkommission, deren Vorsitz ein für allemal Frankreich übertragen und deren Sitz nach Straßburg verlegt wurde, erstmalig auch Vertreter von Nichtuferstaaten Sitz und Stimme. In der Kommission standen nunmehr zehn Vertreter der alliierten Mächte (4 Vertreter Frankreichs, je 2 Vertreter Großbritanniens, Italiens und Belgiens) vier Vertretern der deutschen Uferstaaten sowie zwei — später drei — Vertretern der Niederlande und zwei Vertretern der Schweiz gegenüber. Dies war um so gefährlicher, als der Kommission in Artt. 65, 359—361 V. V. wichtige Entscheidungsbefugnisse neu zuerkannt waren und eine starke Tendenz bestand, bloße Mehrheitsbeschlüsse, auch wenn es nicht — wie in Art. 65 V. V. — ausdrücklich vorgeschrieben war, im Gegensatz zu Art. 46 der Mannheimer Konvention<sup>1)</sup> als allgemein verbindlich anzusehen<sup>2)</sup>. In den zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossenen Protokollen vom 21. Januar 1921 und 29. März 1923<sup>3)</sup> ist den Niederlanden neben anderen Modifikationen des Versailler Vertrages nicht nur ein weiterer Vertreter in der Zentralkommission zugestanden, sondern auch bestimmt worden, daß die Beschlüsse der Zentralkommission zwar mit Stimmenmehrheit zu fassen seien, aber ein Staat, der ihnen nicht zugestimmt habe, zu ihrer Durchführung nicht gehalten sei.

Die Revidierte Akte stellte im großen und ganzen eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Mannheimer Konvention dar, deren Revision Art. 354 V. V. vorgeschrieben hatte. Von den Versailler Neuerungen blieb im Grunde nur die Vertretung von Nichtuferstaaten in der Zentralkommission bestehen, die in Zukunft jedoch völlig paritätisch besetzt sein und deren Vorsitz jährlich unter den einzelnen Delegationen wechseln sollte (Artt. 76/7). Der Sitz der Kommission sollte sich nicht für alle Zukunft, sondern nur noch für eine vom Inkrafttreten an laufende Zehnjahresperiode in Straßburg befinden und danach verlegt werden können (Art. 75).

Die Befugnisse der Zentralkommission waren gegenüber

<sup>1)</sup> Art. 46 lautet: »Die Beschlüsse der Central-Kommission werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind; sie erlangen jedoch für die Uferstaaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung erteilt haben.«

<sup>2)</sup> Vgl. van Eysinga, *La Commission Centrale pour la Navigation du Rhin*, Leyden 1935, S. 113. Ferner die ausführliche Besprechung dieses Werks durch Triepel in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 619 ff.

<sup>3)</sup> S. d. N. *Recueil des Traités* Bd. XX, S. 112, 116.

der im Versailler Vertrag getroffenen Regelung erheblich eingeschränkt worden (Art. 78) <sup>1)</sup>.

Vor allem aber hatte man ausdrücklich festgelegt, daß Mehrheitsbeschlüsse die überstimmten Staaten, außer bei internen Fragen, nicht binden sollten (Art. 79) <sup>2)</sup>. Für die Erledigung von Streitigkeiten war in Art. 90 ein besonderes Vergleichs- und Schiedsverfahren vorgesehen <sup>3)</sup>.

Eine Änderung der Mannheimer Konvention, deren technische Bestimmungen in modernisierter Form im wesentlichen in die neue Akte übernommen worden waren, erfolgte mit der Beseitigung der Berufungsgerichtsbarkeit der Zentralkommission in Rheinschiffahrtssachen <sup>4)</sup>.

Der Modus vivendi konnte gemäß seinem Art. 3 Abs. 2 bis zum 15. November 1936 von jeder Signatarmacht gekündigt werden. Das Deutsche Reich hat in dem Bestreben, sämtliche deutschen Ströme und Wasserstraßen wieder der unbeschränkten deutschen Oberhoheit zu unterstellen, von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Die deutsche Note vom 14. November 1936, die den Regierungen der in den internationalen Stromkommissionen für den Rhein, die Donau, die Elbe und die Oder vertretenen Staaten übermittelt worden ist, lautet: <sup>5)</sup>

1) Art. 78 lautet:

»La Commission a pour mission:

a) d'établir sur les propositions des Etats contractants le texte des règlements communs destinés à assurer l'application de la présente Convention;

b) d'examiner toutes les plaintes auxquelles donnera lieu l'application de la présente Convention, des règlements communs et des mesures que les Etats contractants auront adoptés d'un commun accord;

c) de délibérer sur les propositions des Etats contractants concernant la prospérité de la navigation du Rhin et d'énoncer, à cet égard, les recommandations qu'elle juge opportunes;

d) de délibérer sur toutes questions concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention et des règlements communs et d'énoncer aux Etats intéressés les recommandations qu'elle juge opportunes;

e) de prendre les décisions nécessaires à l'exercice des attributions qui lui sont conférées par les articles 28, 35, 43 et 91 de la présente Convention;

f) de rédiger tous les ans un rapport sur l'état de la navigation du Rhin.»

2) Art. 79 lautet: »Sous réserve des dispositions contraires de la présente Convention, les résolutions de la Commission sont prises à la majorité des voix de l'ensemble de la Commission, mais elles ne sont pas obligatoires pour l'Etat dont le Gouvernement leur refuserait son approbation. Les résolutions d'ordre intérieur sont prises à la même majorité, mais sont obligatoires pour l'Etat ou les Etats intéressés.«

3) Art. 90 wurde durch eine Bestimmung des Schlußprotokolls über die Zusammensetzung des Tribunal d'Arbitrage ergänzt.

4) Vgl. dazu Koffka, Deutsche Justiz 1936, S. IIII.

5) RGBl. II 1936, S. 361.

»Die Freiheit der Schifffahrt auf allen Wasserstraßen und die Gleichbehandlung aller im Frieden lebenden Staaten auf diesen Wasserstraßen sind vor dem Weltkrieg fast 100 Jahre lang die Grundlagen einer fruchtbareren Zusammenarbeit zwischen den Anliegern der schiffbaren Ströme gewesen. Demgegenüber ist in Versailles im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Gleichberechtigung auch auf diesem Gebiet einseitig zum Nachteil Deutschlands ein künstliches und den praktischen Bedürfnissen der Schifffahrt zuwiderlaufendes System geschaffen worden, das Deutschland eine dauernde internationale Überwachung seiner Wasserstraßen aufzuzwingen suchte, indem es die deutschen Hoheitsrechte mehr oder weniger auf internationale Kommissionen unter weitgehender Mitwirkung von Nichtuferstaaten übertrug.

Die Deutsche Regierung hat sich aufs ernsteste bemüht, diese unerträgliche Regelung durch anderweitige Vereinbarungen zu beseitigen. Die deutschen Bevollmächtigten in den Kommissionen haben in langwierigen Verhandlungen versucht, spätestens zum 1. Januar 1937 einen Zustand herzustellen, der mit dem deutschen Standpunkt verträglich gewesen wäre. Ein Erfolg ist diesen Bemühungen versagt geblieben, weil die anderen beteiligten Mächte sich nicht haben entschließen können, ein System aufzugeben, das in seinen Grundlagen mit den deutschen Hoheitsrechten unvereinbar ist.

Überdies ist am Rhein der nächst Deutschland wichtigste Uferstaat, das Königreich der Niederlande, den im Mai d. J. getroffenen Vereinbarungen nicht beigetreten; es sind aber gerade an diesem Strome klare Verhältnisse notwendig. An der Elbe ist es nicht gelungen, die neue Regelung von der Versailler Grundlage zu lösen und insbesondere den Zustand zu beseitigen, daß vier Nichtuferstaaten ohne besondere Interessen an der Elbeschifffahrt auch heute noch den Anspruch erheben, Garanten der Schifffahrtsfreiheit auf diesem Strome zu sein. Für den deutschen Oderstrom besteht noch heute, wenn auch ohne Beteiligung Deutschlands, eine internationale Kommission mit einem im Jahre 1920 ohne deutsche Mitwirkung provisorisch bestellten französischen Generalsekretär. An der Donau haben zehn Jahre Bemühungen des Donauuferstaates Deutschland um Wiedereintritt in die Donaumündungskommission keinerlei Erfolg gehabt. Die von der Deutschen Regierung mit allem Nachdruck seit Ende Mai d. J. betriebene Revision der Donauakte hat trotz allen Entgegenkommens Deutschlands keinerlei Fortschritte gemacht. Endlich glauben die anderen Mächte, in bezug auf den Kaiser-Wilhelm-Kanal an der Deutschland in Versailles aufgezwungenen willkürlichen Beschränkung der deutschen Hoheitsrechte festhalten zu sollen.

Die Deutsche Regierung kann es nicht verantworten, die vorstehend gekennzeichnete Lage der Dinge noch länger hinzunehmen. Sie sieht sich deshalb zu der Erklärung gezwungen, daß sie die im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die auf deutschem Gebiet befindlichen Wasserstraßen und die auf diesen Bestimmungen beruhenden internationalen Stromakte nicht mehr als für sich verbindlich anerkennt. Sie hat dementsprechend beschlossen, die für den Rhein am 4. Mai getroffene vorläufige Vereinbarung (modus vivendi) gemäß deren Artikel 3 Absatz 2 mit sofortiger Wirkung hiermit zu kündigen und von der Unterzeichnung der für die Elbe entworfenen Vereinbarung gleichen Charakters abzusehen. Damit entfällt eine weitere Mitarbeit Deutschlands in

den Versailler Stromkommissionen. Die Vollmachten der bisherigen deutschen Delegierten sind erloschen.

Zugleich teilt die Deutsche Regierung folgende von ihr getroffene Regelung mit: Die Schifffahrt auf den auf deutschem Gebiet befindlichen Wasserstraßen steht den Schiffen aller mit dem Deutschen Reich in Frieden lebenden Staaten offen. Es findet kein Unterschied in der Behandlung deutscher und fremder Schiffe statt; das gilt auch für die Frage der Schifffahrtsabgaben. Dabei setzt die Deutsche Regierung voraus, daß auf den Wasserstraßen der anderen beteiligten Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird.

Außerdem wird die Deutsche Regierung die deutschen Wasserstraßenbehörden anweisen, mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen zu erörtern und darüber gegebenenfalls Vereinbarungen zu treffen.«

Es ist anzunehmen, daß infolge der Kündigung des *Modus vivendi* durch die Deutsche Regierung die Rheinschifffahrtsakte auch zwischen den übrigen Unterzeichnern nicht in Kraft getreten wäre. Jedoch hat die französische Regierung auf die deutschen Maßnahmen hin auch ihrerseits die Kündigung des *Modus vivendi* ausdrücklich ausgesprochen<sup>1)</sup>. Damit ist das Inkrafttreten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte jedenfalls hinfällig geworden, da die Geltung eines solchen Abkommens ohne Beteiligung Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande nicht denkbar ist.

Über die am 20. Juli 1936 in Montreux zwischen *Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Japan, Jugoslawien, Rumänien*, der *Sowjetunion* und der *Türkei* abgeschlossene, im Anhang abgedruckte *Meerengenkonvention* (Convention concernant le régime des Détroits)<sup>2)</sup> ist oben S. 723 ff. berichtet worden. Das Verhältnis der Konvention zum Friedensvertrag von Lausanne wurde durch den *türkisch-britischen Notenwechsel* vom 18./20. Juli 1936<sup>3)</sup> klargestellt.

Der am 26. August 1936 zwischen *Großbritannien* und *Ägypten* unterzeichnete, im Anhang abgedruckte *Bündnisvertrag* (Treaty of Alliance)<sup>4)</sup> bringt nunmehr die langerwartete vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten. Noch bevor die Türkei in den Artt. 16, 17 des Lausanner Friedensvertrages rechtsgültig auf ihre Rechte über Ägypten und den Sudan verzichtet hatte, hatte Großbritannien durch eine Erklärung vom 27. Februar 1922<sup>5)</sup> das

1) Communiqué des französischen Außenministeriums: Temps v. 16. II. 1936.

2) Cmd. 5249; Ephemeris I 1936, S. 1695 ff.; Monitorul Oficial I 1936, S. 7251; Documentation Internationale 1936, S. 108 (Text der Konvention nebst türkischem und britischem Entwurf).

Die Ratifikationsurkunden mit Ausnahme der Japans sind am 9. II. 1936 deponiert worden. Journal Officiel 1936, S. 12 444.

3) Siehe unten S. 765 Anm. 1.

4) Cmd. 5270. Karte zu dem Bündnisvertrag: Cmd. 5308.

5) Cmd. 1592, S. 29.

durch Order in Council vom 18. Dezember 1914<sup>1)</sup> begründete Protektoratsverhältnis für beendet und Ägypten für einen unabhängigen souveränen Staat erklärt. Die Unabhängigkeit wurde aber wesentlich beschränkt durch Ziff. 3 der Erklärung, in der es hieß:

»The following matters are absolutely reserved to the discretion of His Majesty's Government until such time as it may be possible by free discussion and friendly accomodation on both sides to conclude agreements in regard thereto between His Majesty's Government and the Government of Egypt:

(a) The security of the communications of the British Empire in Egypt;

(b) The defence of Egypt against all foreign aggression or interference, direct or indirect;

(c) The protection of foreign interests in Egypt and the protection of minorities;

(d) The Soudan.

Pending the conclusion of such agreements, the status quo in all these matters shall remain intact.«

Den fremden Mächten wurde auf Grund einer Zirkularnote vom 15. März 1922<sup>2)</sup> mitgeteilt, daß die Beendigung des britischen Protektorats keine Änderung des status quo in bezug auf die Stellung anderer Mächte in Ägypten bedeute, und daß Großbritannien auf Grund seiner besonderen Rechte und Interessen in Ägypten »will regard as an unfriendly act any attempt at interference in the affairs of Egypt by another Power, and they will consider any aggression against the territory of Egypt as an act to be repelled with all the means at their command.«

Die zur Regelung der vier vorbehaltenen Punkte zwischen der britischen und ägyptischen Regierung mehrfach eingeleiteten Verhandlungen führten 1927, 1929 und 1930 zur Formulierung von Vertragsentwürfen<sup>3)</sup>. Dem jetzt nach monatelangen Verhandlungen zustandekommenen Vertrag, der in Aufbau und Inhalt stark an den Bündnisvertrag erinnert, den Großbritannien am 30. Juni 1930 zwecks Beendigung des Mandatsregimes mit dem Irak abgeschlossen hat<sup>4)</sup>, liegt in großem Umfange der Entwurf von 1930<sup>5)</sup> zugrunde, der nur wegen der starken Meinungsverschiedenheiten in der Sudanfrage nicht Vertrag wurde. Diesmal bildeten die militärischen Fragen den wichtigsten Punkt der Verhandlungen. Die Einigung kam schließlich auf

<sup>1)</sup> British and Foreign State Papers Bd. CIX, S. 437.

<sup>2)</sup> Cmd. 1617; Abdruck bei v. Gretschaninow, Politische Verträge Bd. I, S. 284.

<sup>3)</sup> Vgl. Cmd. 3050, 3376, 3575 und die bis in die jüngste Zeit fortgeführte Übersicht über die Vertragsverhandlungen bei v. Gretschaninow, a. a. O. S. 282 Anm. 2. Zur Vorgeschichte der Verhandlungen von 1936 ferner: Oriente Moderno 1936, S. 160 ff.

<sup>4)</sup> Treaty Series 1931 Nr. 15.

<sup>5)</sup> Cmd. 3575; Abdruck bei v. Gretschaninow, a. a. O. S. 477.

der Grundlage zustande, daß Großbritannien eine stärkere militärische Stellung eingeräumt wurde, als in dem Entwurf von 1930 vorgesehen war, und dafür die ägyptischen Ansprüche in der Sudanfrage Erfüllung fanden.

Die Regelung der diplomatischen Beziehungen (Art. 2 in Verbindung mit der Note Nr. 1 des ägyptischen Ministerpräsidenten an den britischen Außenminister) sowie die Bestimmungen über die in dem zweiten Punkt der Erklärung von 1922 vorbehaltene Verteidigung Ägyptens gegen fremde Angriffe und Einmischungen (Artt. 4—7) stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des Vertrages mit dem Irak überein. Auch die Bestimmungen der Note Nr. 3 des ägyptischen Ministerpräsidenten an den britischen Außenminister finden sich in fast derselben Form in dem Anhang (Ziff. 6) und Notenwechsel (Nr. IV) zum Irak-Vertrag und waren schon in dem Entwurf von 1930 vorgesehen.

Das besondere Entgegenkommen, das die ägyptische Regierung auf militärischem Gebiet mit Rücksicht auf die veränderte internationale Lage gezeigt hat, kommt in den Bestimmungen zum Ausdruck, die in dem Annex zu Art. 8 des Vertrages zusammengefaßt sind, der die Sicherung der freien Durchfahrt durch den Suezkanal — den ersten der 1922 vorbehaltenen Punkte — betrifft<sup>1)</sup>. Die Stärke des Truppenkontingents, das Großbritannien auf ägyptischem Boden unterhalten darf, ist gegenüber dem Entwurf von 1930 etwas erhöht worden — sie beträgt 10 000 Mann Landtruppen und 400 Piloten, während 1930 nur 8000 Mann Landtruppen neben annähernd derselben Zahl von Piloten vorgesehen waren —, insbesondere aber sind ganz neue, ins einzelne gehende Vorschriften getroffen worden, die u. a. die Verpflichtung der ägyptischen Regierung zum Inhalt haben, für die in der Kanalzone zusammenzuziehenden britischen Truppen die erforderlichen Baulichkeiten und technischen Einrichtungen zu schaffen, ein für militärische Zwecke verwendbares Netz von Straßen-, Brücken- und Eisenbahnverbindungen zu bauen und zu unterhalten, die Überfliegung eines 20 km breiten Streifens zu beiden Seiten des Suezkanals fremden Flugzeugen nur in Ost-West-Richtung und auch das nur an einer bestimmten Stelle zu gestatten, britischen Militärfliegern zu Übungszwecken dagegen das Recht zu jederzeitiger Überfliegung des ägyptischen Territoriums einzuräumen und für geeignete Landungsplätze zu sorgen. Die gegenwärtig in und bei Kairo stehenden britischen Truppen werden nach Fertigstellung der erforderlichen Barackenlager und des Wege-

<sup>1)</sup> Pressemeldungen zufolge ist anlässlich der Beratung des Vertrages im ägyptischen Parlament bekannt geworden, daß mit Bezug auf die militärischen Fragen geheime zusätzliche Vereinbarungen getroffen worden sind (vgl. Times v. 6. II. 1936). Über die britischen Parlamentsverh. vgl. Parl. Deb., Lords, Vol. 103, Sp. 357 ff.; Commons, Vol. 318, Sp. 254 ff.



netzes in der Kanalzone zusammengezogen werden; in und bei Alexandria dürfen britische Streitkräfte noch 8 Jahre lang unterhalten werden. Die ägyptische Regierung soll ferner nicht ohne Grund ihre Einwilligung dazu versagen, daß sich britische Offiziere in Zivilkleidung zu taktischen und Geländestudien in das westliche Wüstengebiet des Landes begeben.

Die besonderen Rechte der britischen Besatzungstruppen sind in einer gleichzeitig mit dem Bündnisvertrag unterzeichneten *Convention concerning the Immunities and Privileges to be enjoyed by the British Forces in Egypt*<sup>1)</sup> niedergelegt worden. Die Mitglieder der Besatzungstruppen sind der ägyptischen Strafgerichtsbarkeit und, soweit es sich um dienstliche Angelegenheiten handelt, auch der ägyptischen Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen, sie genießen auf ägyptischem Territorium und hinsichtlich der Ein- und Ausreise völlige Bewegungsfreiheit, sind in der Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel unbeschränkt und — mit gewissen Ausnahmen — von der Entrichtung von Steuern und Gebühren befreit. Die britischen Truppenlager sind unverletzlich, die offizielle Korrespondenz genießt dieselbe Immunität wie die fremder diplomatischer Vertreter. Es ist ferner für die gegenseitige Zusammenarbeit britischer und ägyptischer Stellen bei der Verfolgung von Straftaten und in Rechtshilfeangelegenheiten Sorge getragen.

Das Entgegenkommen, das die britische Regierung in der in Art. 11 nebst Annex geregelten Sudanfrage gezeigt hat, besteht darin, daß nunmehr die 1930 vergeblich erhobene ägyptische Forderung auf grundsätzlich unbeschränkte Zulassung der ägyptischen Einwanderung in den Sudan erfüllt (Art. 11 Ziff. 4) und durch die Vorschriften über die Beamtenernennungen und die Heranziehung sowohl britischer als auch ägyptischer Truppen (Art. 11 Ziff. 2 und 3) sowie der in dem Annex enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung des Sudan an internationalen Vereinbarungen dafür Vorsorge getroffen worden ist, das in den Sudanabkommen vom 19. Januar und 10. Juli 1899<sup>2)</sup> vorgesehene britisch-ägyptische Kondominium zu einer Realität zu machen. Bisher, insbesondere aber nach der im Jahre 1924 als Sühne für die Ermordung des britischen Generalgouverneurs erfolgten Entfernung der ägyptischen Beamten und Truppen aus dem Sudan, hat die ägyptische Regierung keinerlei nennenswerten Einfluß im Sudan ausüben können. Den ägyptischen Bedenken, die Sudanabkommen als Rechtsgrundlage für den Status des Sudan anzuerkennen, ist insofern Rechnung getragen worden, als nach Ziff. 1 des Art. 11 die »administration«, nicht, wie in dem britischen Entwurf von 1930 vorgesehen war, »the status of the Sudan« auch in Zukunft auf diesen Abkommen be-

<sup>1)</sup> Cmd. 5270, S. 23.

<sup>2)</sup> Cmd. 3575, S. 41, 43; British and Foreign State Papers Bd. XCI, S. 19; Martens 3 N. R. G. IV, 791.

ruhen soll. Die Frage der Souveränität ist ausdrücklich offen geblieben (Art. II Ziff. I a. E.)<sup>1)</sup>.

Zu den Bestimmungen des Vertrages, die der ägyptischen Regierung die ausschließliche Verantwortlichkeit für Leben und Eigentum der Fremden übertragen, die allmähliche Ägyptisierung der bisher überwiegend aus Briten rekrutierten städtischen Polizei und insbesondere Schritte zur unverzüglichen Aufhebung des Kapitulationsregimes vorsehen (Art. 12 mit Note Nr. 2 des ägyptischen Ministerpräsidenten an den britischen Außenminister, Art. 13 mit Annex), ist zu bemerken, daß auf Grund der von den christlichen Mächten seit dem 16. Jahrhundert mit der Hohen Pforte abgeschlossenen, mehrfach erneuerten Kapitulationsverträge gegenwärtig noch die Angehörigen von 14 Staaten, nämlich die Angehörigen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, Spaniens, der Schweiz<sup>2)</sup> und der Vereinigten Staaten von Amerika in Ägypten Exterritorialitätsrechte genießen<sup>3)</sup>.

Die Geltungsdauer des Vertrages ist im Gegensatz zu dem Irak-Vertrag, der eine Laufzeit von 25 Jahren hat, nicht begrenzt. Hervorzuheben ist, daß die gemäß Art. 16 nach Ablauf von 20 bzw. 10 Jahren vorzunehmende Revision der Vertragsbestimmungen die in den Artt. 4—7 niedergelegten Grundsätze über das gegenseitige Bündnis unberührt lassen muß, die britisch-ägyptische Allianz nach dem Willen der Vertragsparteien also den Wechsel der Zeiten überdauern soll.

Der am 2. April 1936 (10. Muharram 1355) in Bagdad zwischen *Saudisch-Arabien* und dem *Irak* abgeschlossene *Bündnis- und arabischer Bruderschaftsvertrag*<sup>4)</sup> bedeutet nach dem zwischen Saudisch-Arabien und dem Yemen am 20. Mai 1934 abgeschlossenen Friedensvertrag von

1) Die den Sudan betreffenden finanziellen Fragen sind durch ein *britisch-ägyptisches Abkommen* vom 5. II. 1936 (Cmd. 5316) geregelt worden.

2) Bezgl. der Schweizer Staatsangehörigen vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 157.

3) Deutschland hat in Art. 147 VV. auf die Kapitulationen verzichtet und in Art. 149 desselben Vertrages sich damit einverstanden erklären müssen, daß die Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen und ihr Eigentum von den britischen Konsulargerichten auf Grund von Erlassen des ägyptischen Sultans wahrgenommen wurde. In einem am 16. Juni 1925 zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten abgeschlossenen, vierzehn Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft getretenen Abkommen (Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Bd. 403 Nr. 1197; vgl. ferner Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten vom 24. 7. 1925: RGBl. II 1925, S. 735, nebst Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten v. 31. 7. 1927: ebenda) hat die ägyptische Regierung der deutschen jedoch das Recht eingeräumt, die Konsulargerichtsbarkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für alle Ausländer geltenden ägyptischen Gerichtsverfassung wieder in ungefähr demselben Umfang wie vor 1914 auszuüben.

4) Italienische Übersetzung des amtlichen arabischen Textes in *Oriente Moderno* 1936, S. 257.

Taif<sup>1)</sup> einen weiteren Schritt auf dem Weg eines Zusammenschlusses der selbständigen arabischen Staaten. Die Gegensätze zwischen den beiden Vertragspartnern waren nicht geringer, sondern eher größer als diejenigen, die Saudisch-Arabien und den Yemen zum Kriege gegeneinander geführt hatten.

Seitdem nach Beendigung des Weltkrieges die Mitglieder der Haschimidenfamilie, der König Hussein von Hedschas und seine beiden Söhne Feissal und Abdullah als König des Irak bzw. Emir von Transjordanien das damals von Ibn Saud beherrschte Gebiet von Norden und Westen bedrohten, waren dauernde Grenzüberfälle an der Tagesordnung gewesen und auch nicht nennenswert dadurch eingedämmt worden, daß in dem Vertrag von Muhamarrah vom 5. Mai 1922<sup>2)</sup> die Frage der staatlichen Zugehörigkeit der Grenzstämme zwischen Ibn Saud und dem Irak geregelt und in den am 2. Dezember 1922 unterzeichneten Protokollen von Uquair<sup>3)</sup> die Grenze zwischen den beiden Staaten festgelegt wurde. Die Beziehungen zwischen dem Irak und Ibn Saud konnten naturgemäß auch nicht freundlicher werden, nachdem dieser den Vater Feissals aus dem Hedschas verjagt und sich selbst im Januar 1926 zum König dieses Gebietes hatte ausrufen lassen. Der inzwischen — am 1. November 1925 — abgeschlossene Vertrag von Bahrah<sup>4)</sup>, in dem eingehende Bestimmungen zur Verhinderung der gegenseitigen Beduineneinfälle und zur Feststellung der dadurch verursachten Schäden getroffen waren, hatte sich als nicht viel wirkungsvoller als die vorangegangenen Abmachungen erwiesen, zumal sehr bald die Einrichtung irakischer Polizeiposten an der Grenze, die von Ibn Saud als Verletzung der Protokolle von Uquair angesehen wurde, einen neuen Streitpunkt zwischen den Parteien schuf. Die ständigen Grenzstreitigkeiten hörten erst auf, nachdem Ibn Saud und Feissal im Februar 1930 auf einem britischen Kriegsschiff im Persischen Golf zusammengetroffen waren und eine gemeinsame Regelung der Streitfragen vereinbart hatten<sup>5)</sup>. Dem Königstreffen war am 7. April 1931 der Abschluß eines Vertrages über Freundschaft und gute Nachbarschaft<sup>6)</sup>, am 8. April 1931 der Abschluß eines Auslieferungsvertrages<sup>7)</sup>

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 904.

2) Martens 3 N. R. G. XXXII, 19; v. Gretschaninow, a. a. O. S. 464.

3) Martens 3 N. R. G. XXXII, 21.

4) Martens 3 N. R. G. XXI, 677; v. Gretschaninow, a. a. O., S. 466.

5) Über den Inhalt der zwischen den beiden Königen getroffenen Abmachungen siehe die Erklärung des damaligen britischen Unterstaatssekretärs im Kolonialamt vor dem Unterhaus vom 5. 3. 1930: Parl. Deb., House of Commons, Bd. 236, Sp. 412.

6) Report by His Majesty's Government in the United Kingdom etc. on the Administration of Irak for the Year 1931, Appendix L.

7) Report by His Majesty's Government in the United Kingdom etc. on the Administration of Irak for the Year 1931, Appendix K.

und als Zeichen der fortschreitenden Verbesserung der Beziehungen im Juli 1932 schließlich der Besuch des ältesten Sohnes Ibn Sauds in Bagdad gefolgt <sup>1)</sup>).

Der neue Vertrag ist, wie aus seiner Präambel hervorgeht, auf der Grundlage der beide Vertragspartner verknüpfenden religiösen und nationalen Bande und aus dem Wunsche heraus abgeschlossen worden, zur Wahrung der Sicherheit der beiden Staaten eine Zusammenarbeit zu organisieren.

Er enthält, wie der Vertrag von Taif, die Verpflichtung jeder Vertragspartei, nicht zum Schaden der anderen mit dritten Mächten Vereinbarungen abzuschließen (Art. 1 a), sieht — wie dieser — die Möglichkeit vor, daß die diplomatischen und konsularischen Vertreter des einen Staates auch die Interessen des anderen wahrnehmen (Art. 8), und stipuliert zur Durchführung der Vertragszwecke eine gegenseitige, von Fall zu Fall eintretende Konsultationspflicht (Art. 1 b). Alle nicht durch freundschaftliche Verhandlungen beizulegenden Streitigkeiten sollen auf Grund eines noch abzuschließenden Protokolls in einem besonderen Verfahren erledigt werden (Art. 2), und wie in dem Vertrag von Taif ist die bei den unsicheren Grenzverhältnissen in den arabischen Wüstengebieten besonders bedeutungsvolle Pflicht der Nichteinmischung des einen Teils in etwaige innere Unruhen des anderen Teils genau umschrieben worden (Art. 5).

In dem Vertrag von Taif fehlen dagegen die Bestimmungen der Artt. 3 und 4. Art. 3 sieht für den Fall, daß zwischen einem der Vertragspartner und einer dritten Macht eine Streitigkeit entsteht, die zum Kriege zu führen droht, die Vereinheitlichung der beiderseitigen Kräfte zwecks friedlicher Beilegung der Streitigkeit vor. Sollten die Vertragspartner trotz dieser Bemühungen oder ganz plötzlich angegriffen werden, so werden nach Art. 4 die beiderseitigen Kräfte nach vorangegangener Konsultation zur Zurückweisung des Angriffs einheitlich eingesetzt werden. Die in Art. 4 b gegebene Definition des Angriffs stimmt mit den Artt. 2 Ziff. 1—3 der Londoner Abkommen vom 3., 4. und 5. Juli 1933 <sup>2)</sup> überein. Ferner gilt auch die dem Angreifer mittelbar oder unmittelbar gewährte Hilfe und Beistand als Angriff. Nicht als Angriff sind gemäß Art. 4 c — entsprechend den Ausführungen des Politis-Berichts <sup>3)</sup>, der den Londoner Abkommen zugrunde liegt — Maßnahmen anzusehen, die in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, in Ausführung des Art. 16 der Völkerbundssatzung oder sonstiger

<sup>1)</sup> Toynbee, Survey of International Affairs 1934, S. 184.

<sup>2)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 115, 352 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Abdruck Publ. de la S. d. N. 1935. IX. 4: Documents de la Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armements, Bd. II, S. 679.

Beschlüsse des Völkerbundes oder Völkerbundsrates<sup>1)</sup> oder auf Grund des Art. 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung ergriffen worden sind, letztere allerdings nur, wenn sie sich gegen den Staat richten, der als erster zum Angriff geschritten ist. Ferner wird nicht als Angriff eine Unterstützung betrachtet, die ein dritter Staat einem Staate angedeihen läßt, der von einer der vertragschließenden Parteien unter Verletzung des Kelloggpaktes angegriffen oder in seinen Grenzen verletzt worden ist<sup>2)</sup>.

In Art. 7 ist eine Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner zur Vereinheitlichung der arabisch-islamischen Kultur und der beiderseitigen Militärsysteme durch Austausch wissenschaftlicher und militärischer Missionen vorgesehen. Beide Staaten werden sich gemäß Art. 6 bemühen, den Beitritt des Yemen zum Bagdader Verträge zu erreichen. Der Beitritt steht jedoch auch jedem anderen unabhängigen arabischen Staat offen.

Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung um eine weitere Zehnjahresfrist abgeschlossen worden (Art. 14). Er kann fristlos gekündigt werden, wenn der Vertragspartner eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat begeht, doch soll diese Kündigung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 10 keinen Einfluß auf den Fortbestand der freundschaftlichen Beziehungen und die Weitergeltung der bereits erwähnten Verträge haben, die vorher zwischen den beiden Parteien abgeschlossen worden sind.

Der am 10. Juni 1936 zwischen *Japan* und *Mandschukuo* unterzeichnete *Vertrag über den Aufenthalt und die Besteuerung japanischer Staatsangehöriger in Mandschukuo*<sup>3)</sup> bedeutet einen ersten Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der japanischen Exterritorialitätsrechte in Mandschukuo.

Die Exterritorialitätsrechte Japans in Mandschukuo beruhen im wesentlichen auf dem japanisch-chinesischen Friedensvertrag von Shimonoseki vom 17. April 1895<sup>4)</sup>, dem japanisch-chinesischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 21. Juli 1896<sup>5)</sup> und dem japanisch-chinesischen Vertrag über die Südmandschurei und

<sup>1)</sup> In dem Politis-Bericht wird in diesem Zusammenhang die am 26. 9. 1931 unterzeichnete, bisher aber noch nicht in Kraft getretene *Convention générale en vue de développer les moyens de prévenir la guerre* (Abdruck Publ. de la S. d. N. 1932. IX. 17. No. off. C. 658. M. 269. 1931. IX) erwähnt. Über die Rolle, die dieser Konvention in manchen Plänen zur Völkerbundsreform zugeordnet ist, siehe oben S. 673.

<sup>2)</sup> Hierzu ist zu bemerken, daß beide Staaten dem Kelloggpaakt beigetreten sind, während dem Völkerbund nur der Irak angehört.

<sup>3)</sup> Cheng-fu-kong-pao (Amtsblatt der mandschurischen Regierung) Nr. 668 vom 11. 6. 1936, S. 171; deutsche Übersetzung in Ostasiatische Rundschau 1936, S. 335.

<sup>4)</sup> Martens 2 N. R. G. XXI, 642.

<sup>5)</sup> Martens 2 N. R. G. XXXIV, 419.

die östliche Innere Mongolei vom 25. Mai 1915<sup>1)</sup>). Die Mandchurei hat ihren Fortbestand in dem japanisch-mandschurischen Protokoll vom 15. September 1932<sup>2)</sup> ausdrücklich anerkannt. Sie bestehen im wesentlichen in der Exemption japanischer Staatsangehöriger von der einheimischen Zivil- und Strafrichterbarkeit, der einheimischen Polizeigewalt<sup>3)</sup> und gewissen Verwaltungs- und Steuergesetzen. In der Südmandschurischen Eisenbahnzone besitzt Japan auf Grund des Art. VI des am 5. September 1905 mit Rußland abgeschlossenen Friedensvertrages von Portsmouth<sup>4)</sup> darüber hinaus noch die weitgehenden Sonderrechte auf administrativem Gebiet, die Rußland nach Art. VIII des chinesisch-russischen Vertrages vom 27. März 1898<sup>5)</sup> zustanden<sup>6)</sup>).

Der japanisch-mandschurische Vertrag sieht nun vor, daß, unbeschadet der in besonderen japanisch-mandschurischen Abkommen etwa eingeräumten Rechte und Privilegien, die japanischen Staatsangehörigen hinfort den mandschurischen Gewerbe- und Steuergesetzen unterstehen und daß diese Gesetze, soweit sie sich auf den Grund und Boden beziehen, auch innerhalb der Südmandschurischen Eisenbahnzone angewandt werden sollen<sup>7)</sup>. In dem Bestreben »to avoid any sudden and violent changes in the life of Japanese communities in Manchoukuo« (so die Erklärung der japanischen Regierung vom 9. August 1935 über die Aufgabe der Exterritorialitätsrechte in Mandschuko)<sup>8)</sup>, ist jedoch in einem gleichzeitig mit dem Vertrag unterzeichneten *Zusatzabkommen*<sup>9)</sup>

1) Martens 3 N. R. G. IX, 334.

2) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 82.

3) Japan hatte unter Berufung auf seine Exterritorialitätsrechte in einem der chinesischen Regierung überreichten Memorandum vom 18. 10. 1916 und einer Verbalnote vom 5. 1. 1917 (abgedruckt bei MacMurray, *Treaties and Agreements with and concerning China*, New York 1921, Bd. II, S. 1349) das Recht auf Errichtung eigener Polizeistationen in der Südmandchurei und der östlichen Inneren Mongolei in Anspruch genommen. Die chinesische Regierung hatte durch Note vom 12. 1. 1917 (Text bei MacMurray, a. a. O., S. 1351) ohne Erfolg dagegen Verwahrung eingelegt.

4) Martens 2 N. R. G. XXXIII, 3. Vgl. hierzu den japanisch-chinesischen Vertrag vom 22. 12. 1905; Martens 2 N. R. G. XXXIV, 748.

5) MacMurray, a. a. O., Bd. I, S. 119.

6) Eine Darstellung dieser Rechte findet sich in dieser Zeitschr. Bd. V, S. 366 ff.

7) Die von Rußland auf Japan übergebenen Rechte über das Pachtgebiet von Kwantung bleiben in vollem Umfang bestehen. Ziff. 4 der japanischen Regierungserklärung vom 9. 8. 1935 (siehe Anm. 8): »It should be added that Japan's rights in the leased territory of Kwantung are quite different from those in the South Manchuria Railway zone in their legal origin, their character, and various other respects. Thus it goes without saying that the adjustment and transfer of administrative rights in the South Manchuria Railway zone has no connection with Japan's rights in the Kwantung Leased Territory.«

8) Abdruck Contemporary Japan Bd. IV, S. 320.

9) Cheng-fu-kong-pao Nr. 668 vom 11. 6. 1936, S. 172; Ostas. Rundschau 1936, S. 335.

u. a. vorgesehen worden, daß der Ausdehnungsbereich der auf die japanischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärten mandschurischen Gesetze vorher zwischen dem japanischen Botschafter und dem mandschurischen Außenminister vereinbart wird, und daß wichtige Änderungen in diesen Gesetzen und Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die japanischen Staatsangehörigen der Jurisdiktion der mandschurischen Gerichte unterstellt werden, nicht ohne das Einverständnis des japanischen Botschafters und nur in beschränktem Umfang erfolgen sollen. Bis zur Aufhebung der japanischen Konsulargerichtsbarkeit, die vorläufig noch ganz unbestimmt ist, kann ferner die Anwendung und Durchführung der mandschurischen Gesetze gegenüber japanischen Staatsangehörigen, soweit dazu eine Inanspruchnahme von Justizbehörden erforderlich ist, nur durch die japanischen Konsuln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der japanischen Konsulargerichtsbarkeit erfolgen.

Für die Südmandschurische Eisenbahnzone ist die Anwendung der mandschurischen Gesetze über die Besteuerung und die Verwaltungspolizei auf japanische Staatsangehörige überhaupt hinausgeschoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem Japan seine zur Zeit in Mandschukuo bestehende Verwaltungspolizei abgeschafft oder übertragen hat, was spätestens bis zum 31. Dezember 1937 geschehen soll. Japan hat im Interesse der gleichmäßigen Besteuerung der innerhalb und außerhalb der Zone ansässigen Japaner lediglich die Zusage gegeben, die in der Zone zunächst von ihm weiter erhobenen Steuern den von Mandschukuo in dem übrigen Teil des Landes erhobenen möglichst anzupassen. Die mandschurische Regierung wird ihr Steuer- und Polizeisystem verbessern und die erforderlichen Vorbereitungen für die Übernahme der japanischen Einrichtungen und ihrer Beamten treffen, zu der sie nach Maßgabe eines dann noch zwischen dem japanischen Botschafter und dem mandschurischen Außenminister zu vereinbarenden Abkommens bei Aufhebung oder Abschaffung der japanischen Verwaltungspolizei verpflichtet ist.

An die Spitze des Vertrags ist die Bestimmung gestellt, die den japanischen Staatsangehörigen die Freiheit einräumt, »innerhalb des Gebiets von Mandschukuo zu wohnen, zu reisen und Ackerbau, Handel, Gewerbe und alle anderen öffentlichen und privaten Berufe sowie dem Lebenserwerb dienenden Beschäftigungen auszuüben«, und sie »in bezug auf den Genuß aller Rechte innerhalb des Gebiets von Mandschukuo« den mandschurischen Staatsangehörigen gleichstellt. In einem besonderen Übereinkommen hat sich die mandschurische Regierung ferner verpflichtet, einen Teil der Ausgaben für die Schulen zu tragen, die auf ihrem Gebiet von japanischen Korporationen für japanische Staatsangehörige unterhalten werden.

Am 1. Juli 1936, dem Tag des Inkrafttretens des japanisch-mandschurischen Vertrages, hat der Außenminister von Mandschukuo die bei der Gründung des Staates gegebene, in der an die Außenminister von 52 Staaten gerichteten Note vom 12. März 1932<sup>1)</sup> enthaltene Zusage über die Anerkennung der auf Verträgen mit China begründeten Rechte ausländischer Staatsangehöriger widerrufen<sup>2)</sup> und die Absicht zum Ausdruck gebracht, die ausländischen Staatsangehörigen in der Mandschurei in Fragen der Einreise, der Niederlassung und des Handels- und Gewerbebetriebes hinfür den mandschurischen Gesetzen zu unterstellen und das alte Regime der Exterritorialitätsrechte schrittweise abzuschaffen<sup>3)</sup>.

Durch ein am 29. März 1936 zwischen der Sowjetunion und Afghanistan unterzeichnetes, am 3. September 1936 ratifiziertes Protokoll<sup>4)</sup> ist nunmehr auch der sowjet-russisch-afghanische Neutralitäts- und Nichtangriffsvertrag vom 24. Juni 1931<sup>5)</sup> verlängert worden, und zwar bis zum 29. März 1946<sup>6)</sup>.

Die deutsche Regierung hat den Art. 13 des am 29. Juni 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Staatsangehörigkeitsvertrages<sup>7)</sup>, in dem sich die Vertragspartner verpflichtet hatten, Staatsangehörige des anderen Teils grundsätzlich bei sich erst zu naturalisieren, »wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmenden Personen aus seinem Staate entlassen hat«, mit Wirkung zum 1. Oktober 1936 gekündigt; die tschechoslowakische Regierung hat die Kündigung angenommen<sup>8)</sup>.

1) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 81.

2) Vgl. hierzu die Erklärung des britischen Regierungsvertreters, Viscount Cranborne, im Unterhaus vom 8. 7. 1936: Parl. Deb., House of Commons, Bd. 314, Sp. 1174. Zur Begründung ist nach der Verlautbarung der japanischen Botschaft in Paris (Temps v. 6. 7. 1936) angegeben worden: »Il y a déjà plus de quatre ans que mon pays a, lors de sa fondation, notifié cette déclaration. Cependant, à l'exception d'un très petit nombre d'Etats, les pays étrangers n'ont pas cru devoir répondre. Ces communications étant demeurées unilatérales, les pays étrangers qui ont gardé le silence n'ont aucun titre à se prévaloir de droits quelconques.«

3) Japanische Verfasser (vgl. Hikomatsu Kamikawa in Contemporary Japan Bd. IV, S. 221) haben schon vor mehr als Jahresfrist die Ansicht vertreten, daß eine Aufgabe der Exterritorialitätsrechte durch Japan die Beseitigung der entsprechenden Rechte der übrigen 15 Exterritorialitätsmächte (Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika) nach sich ziehen werde und durch einseitige Erklärung Mandschukuos erfolgen könne, da dieses mit keiner der Exterritorialitätsmächte in vertraglichen Beziehungen stehe und eine Verpflichtung zur Anerkennung der auf Verträgen mit China begründeten Rechte nicht zu erkennen sei.

4) Izvestija Nr. 208 v. 6. 9. 1936.

5) Sobranie Zakonov (Gesetzblatt der UdSSR) II 1932, Art. 61; Martens 3 N. R. G. XXVIII, 326.

6) Über die Verlängerung der übrigen, von der Sowjetunion mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Nichtangriffsverträge siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 635; Bd. V, S. 158.

7) RGBl. 1920, S. 2284.

8) RGBl. II 1936, S. 295; Sammlg. Ges. u. Verordn. des Čechosl. Staates 1936 Nr. 235. Obwohl die amtlichen Verlautbarungen beider beteiligten Staaten von »Kündigung«



Der *Südamerikanische Kriegsverhütungspakt* vom 30. Oktober 1933 <sup>1)</sup> ist am 27. Juli 1936 von *Uruguay* <sup>2)</sup> und am 26. August 1936 von *Brasilien* <sup>3)</sup> ratifiziert worden. Die Beitrittsurkunde *Norwegens* ist am 17. April 1936 <sup>4)</sup>, die *Columbiens* am 22. Juni 1936 <sup>5)</sup>, die *Haitis* am 10. Juli 1936 <sup>6)</sup> und die *Guatemalas* am 11. August 1936 <sup>7)</sup> niedergelegt worden <sup>8)</sup>.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933 <sup>9)</sup> ist am 28. April 1936 von *Kuba* <sup>10)</sup> und am 22. Juli 1936 von *Columbien* <sup>11)</sup> ratifiziert worden.

Die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau* vom 26. Dezember 1933 <sup>12)</sup> ist am 17. Juli 1936 von *Guatemala* <sup>13)</sup> und am 22. Juli 1936 von *Columbien* <sup>14)</sup> ratifiziert worden.

## II. Handels- und Zahlungsabkommen

Die am 26. September 1936 anlässlich der französischen Frankenabwertung von den Regierungen *Frankreichs*, *Großbritanniens* und der *Vereinigten Staaten von Amerika* proklamierte *Währungsdeklaration* <sup>15)</sup>, der sich *Belgien*, die *Niederlande* und die *Schweiz* angeschlossen haben <sup>16)</sup>, enthält außer recht allgemein gehaltenen Versprechungen im wesentlichen nur die Zusicherung der beteiligten Regierungen, alle Störungen zu vermeiden, die sich aus der Anpassung der

sprechen, wäre es — in Anbetracht der Tatsache, daß der Vertrag keinerlei Vorschriften über eine Kündigung seiner gesamten oder einzelner Vorschriften enthält — wohl richtiger, von einer vertraglich vereinbarten Aufhebung des Art. 13 zu reden.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869; Bd. VI, S. 111, 326, 601.

<sup>2)</sup> Diario Oficial Nr. 9002 v. 27. 8. 1936, S. 330.

<sup>3)</sup> Diario Oficial vom 16. 9. 1936, S. 20397.

<sup>4)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 79, S. 8.

<sup>5)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 81, S. 7.

<sup>6)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 82, S. 6; Le Moniteur, Journal Officiel de la République d'Haiti v. 4. 6. 1936, S. 371.

<sup>7)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 83, S. 6.

<sup>8)</sup> Eine Aufzählung der Staaten, für die der Vertrag am 11. 3. 1936 — dem Tag der Proklamierung durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika — in Kraft stand (übereinstimmend mit der Aufzählung in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 601 Anm. 6), nebst Angabe des Datums der Niederlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden findet sich in U. S. A. Treaty Series Nr. 906, S. 12.

<sup>9)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601.

<sup>10)</sup> Gaceta Oficial Nr. 167 v. 27. 5. 1936, S. 2.

<sup>11)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 83, S. 5.

<sup>12)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 326, 601.

<sup>13)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 83, S. 10.

<sup>14)</sup> Treaty Information 1936 Bull. 83, S. 9.

<sup>15)</sup> Über den Inhalt der Deklaration sind in den drei beteiligten Staaten amtliche Erklärungen herausgegeben worden. Text der englischen Erklärung: Times v. 26. 9. 1936; Text der französischen Erklärung: Temps v. 27. 9. 1936; Text der amerikanischen Erklärung: Press Releases vom 26. 9. 1936, S. 267.

<sup>16)</sup> Communiqué der belgischen Regierung: Temps v. 27. 9. 1936; New York Times v. 27. 9. 1936, S. 37. Über den Beitritt der Niederlande und der Schweiz: Times v. 24. 11. 1936; Frkf. Ztg. vom 25. 11. 1936; Temps v. 30. 11. 1936.